

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung 1.1 des Dezernates 1.0
der RWTH Aachen, Templergraben 55, 52056 Aachen

| | | |
|--------------|------------|--------------------------|
| Nr. 2011/108 | 11.08.2011 | Redaktion: Sylvia Glaser |
| S. 1 - 8 | | Telefon: 80-99087 |

Ordnung

für den Aachener Hochschulsport

der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen

vom 08.08.2011

Auf Grund § 2 Abs. 4 Satz 1 und § 3 Abs. 5 Satz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. 2006 S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zum Aufbau der Fachhochschule für Gesundheitsberufe in Nordrhein-Westfalen vom 8. Oktober 2009 (GV. NRW 2009, S. 519) hat die RWTH Aachen folgende Ordnung erlassen:

Präambel

Der Hochschulsport am Standort Aachen ist eine bedeutende soziale Querschnittsaufgabe der Aachener Hochschulen und stellt ein wichtiges Leistungsmerkmal des Hochschulstandorts Aachen dar.

Das Hochschulsportzentrum (HSZ) ist eine zentrale Einrichtung der RWTH Aachen (RWTH) und hat die Aufgabe, an der RWTH und der FH Aachen ein qualifiziertes Sport- und Bewegungsangebot im Sinne einer Bildungs- und Serviceeinrichtung des Hochschulstandortes Aachen bereitzustellen.

Der Hochschulsport bietet sowohl unmittelbare wie mittelbare Lernressourcen, die im Rahmen der Hochschulbildung lebensbegleitende Wirkung erzielen können. Der Hochschulsport stellt eine Plattform für Kommunikation, Emotion, Motivation, Identifikation und Gesundheit durch Bewegung und Sport zur Verfügung. Er ist ein wichtiges kulturbildendes und integratives Element am Hochschulstandort. Er wirkt quer durch alle hochschulinternen Institutionen und Einrichtungen und nach außen Profil bildend.

Insbesondere Studierende haben im Hochschulsport noch einmal die Chance, zum lebensbegleitendem und lebenslangem Sporttreiben angeleitet zu werden. Studierende lernen im Hochschulsport parallel zu ihrer Berufsausbildung Arbeit und Freizeit in einen Einklang im Sinne von „Work-Life-Balance“ zu bringen.

1. Allgemeines

- 1.1. Diese Ordnung gilt für die Nutzung der Sportanlagen und der Angebote des HSZ. Das HSZ ist eine zentrale Einrichtung der RWTH, die unter der Verantwortung der Hochschulleitung der RWTH Aachen steht. Seine Leitung obliegt der Leiterin bzw. dem Leiter des HSZ.
- 1.2. Über das Sportangebot sowie die Termine und Zeiten informiert das jeweils gültige Hochschulsportprogramm, das semesterweise veröffentlicht wird und die jeweils gültigen Laufzeiten der Angebote angibt. Es besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Durchführung aller Termine. Ein Angebot kann insbesondere ausfallen,
 - a) wenn der Kurstag auf einen Feiertag fällt,
 - b) im Falle höherer Gewalt,
 - c) wenn durch Deutsche Hochschulmeisterschaften oder andere Großveranstaltungen die jeweiligen Sportanlagen belegt sind,
 - d) wenn die Kursleitung verhindert ist und es den Organisatoren nicht gelingt, kurzfristig eine qualifizierte Vertretung zu finden oder
 - e) bei Störungen des Betriebsablaufes wie Bauarbeiten, Reparaturen u. ä..
- 1.3. Die Organisatoren können Angebote zusammenlegen oder ganz ausfallen lassen, falls ein zu geringes Teilnahmeinteresse besteht. Näheres hierzu regelt 5.5.
- 1.4. Aktuelle Informationen wie Programmänderungen, Ankündigungen, Ausschreibungen etc. werden am Anschlagbrett im Sporthallenkomplex Königshügel im Sekretariat des HSZ sowie im Internet unter hochschulsport.rwth-aachen.de bekannt gegeben.
- 1.5. Der Zutritt zu den Sportanlagen ist nur teilnahmeberechtigten Personen gestattet. Kursleitungen, Sportwarte sowie autorisierte Personen des HSZ sind berechtigt und angehalten, die Zugangsberechtigungen zu kontrollieren sowie anderen Personen den Zutritt zu verweigern.

2. Sportangebot

- 2.1. Das HSZ bietet ein vielfältiges Programm an. Dieses umfasst Freizeit-, Breiten- und Wettkampfsportangebote. Es gibt unterschiedliche Veranstaltungstypen:
- a) angeleitete Sportkurse und Workshops zur Ausbildung unterschiedlicher Fertigkeitsebenen,
 - b) angeleiteten Spielbetrieb,
 - c) freien Spielbetrieb und freies Training ohne Anleitung bzw. in hochschulinternen Sportgruppen,
 - d) Trainingsbetrieb für Wettkampfteams und Einzelwettkämpfer/innen sowie
 - e) Turniere
- 2.2. Die Sportangebote unterscheiden sich hinsichtlich ihrer Anmeldepflicht und Entgeltspflicht. Es gibt Sportangebote, die ohne Voranmeldung besucht werden können, und entgeltfrei sind. Daneben gibt es anmeldepflichtige Angebote, die entgeltfrei oder entgeltpflichtig sind und über das Internetportal des Hochschulsports (hochschulsport.rwth-aachen.de) gebucht werden können (vgl. 5.).
- 2.3. Das HSZ bietet die Möglichkeit, Sportanlagen zu mieten (z. B. Einzelterminbuchung, Abonnement, Überlassung). Nähere Informationen hierzu gehen aus dem Internetportal des HSZ sowie aus der Ordnung für die Überlassung von Sportanlagen des HSZ (Amtliche Bekanntmachung der RWTH 2011/107) hervor.
- 2.4. Geldleistungen werden je nach Angebot in Form von Kursentgelten, Sportartenkarten und Sportanlagenkarten erhoben, wobei die Höhe und Form des jeweiligen Entgeltes auf den Internetseiten des Hochschulsportzentrums semesterweise veröffentlicht wird.

3. Teilnahmeberechtigte Personengruppen

Folgende Personengruppen sind grundsätzlich teilnahmeberechtigt, sofern sie das 16. Lebensjahr vollendet haben:

3.1. Personengruppe 1

Alle eingeschriebenen Studierenden

3.2. Personengruppe 2

- a) Beschäftigte der RWTH und der FH (auch nach dem Eintritt in den Ruhestand)
- b) Beschäftigte des UKA
- c) Beschäftigte des BLB
- d) Beschäftigte des Studentenwerkes
- e) Beschäftigte der An-Institute

3.3. Personengruppe 3

Personen, die nicht den Personengruppen 1 oder 2 angehören, können als Gäste zugelassen werden.

4. Teilnahmebedingungen

Die Teilnahmebedingungen variieren je nach Personengruppe und Angebot (entgeltfrei oder entgeltspflichtig).

4.1. Teilnahmebedingungen für Personengruppe 1

a) bei entgeltfreien Angeboten:

Als Nachweis ihrer Zugangsberechtigung dient die RWTH BlueCard mit gültigem personifiziertem Lichtbild oder der Studierendenausweis in Verbindung mit einem Lichtbildausweis. Im Falle anmeldepflichtiger Angebote muss vor der Teilnahme eine Anmeldung gem. 5.2 erfolgen. Die Anmeldebestätigung ist auf Verlangen vorzuzeigen.

b) bei entgeltpflichtigen Angeboten

Als Nachweis ihrer Zugangsberechtigung dient die RWTH BlueCard mit gültigem personifiziertem Lichtbild oder der Studierendenausweis in Verbindung mit einem Lichtbildausweis. Vor der Teilnahme an entgeltpflichtigen Angeboten muss eine Anmeldung gem. 5.2 erfolgen. Zudem ist das jeweils gültige Entgelt zu entrichten. Die Anmeldebestätigung ist auf Verlangen vorzuzeigen.

4.2. Teilnahmebedingungen für Personengruppe 2

a) bei entgeltfreien Angeboten:

Als Nachweis ihrer Zugangsberechtigung dient die RWTH BlueCard mit gültigem personifiziertem Lichtbild, der Bedienstetenausweis oder eine aktuelle Bescheinigung (max. sechs Monate alt) der Dienststelle in Verbindung mit einem Lichtbildausweis. Zusätzlich muss eine Bedienstetensportkarte zum Preis von 25 EUR erworben werden. Im Falle anmeldepflichtiger Angebote muss vor der Teilnahme eine Anmeldung gem. 5.2 erfolgen. Die Anmeldebestätigung sowie die Bedienstetensportkarte sind auf Verlangen vorzuzeigen.

b) bei entgeltpflichtigen Angeboten:

Als Nachweis ihrer Zugangsberechtigung dient die RWTH BlueCard mit gültigem personifiziertem Lichtbild, der Bedienstetenausweis oder eine aktuelle Bescheinigung (max. sechs Monate alt) der Dienststelle in Verbindung mit einem Lichtbildausweis. Zusätzlich muss eine Bedienstetensportkarte zum Preis von 25 EUR erworben werden. Vor der Teilnahme an entgeltpflichtigen Angeboten muss eine Anmeldung gem. 5.2 erfolgen und das jeweils gültige Entgelt entrichtet werden. Die Anmeldebestätigung sowie die Bedienstetensportkarte sind auf Verlangen vorzuzeigen.

4.3. Teilnahmebedingungen für Personengruppe 3

a) bei entgeltfreien Angeboten:

Zur Teilnahme an entgeltfreien Angeboten muss eine Gästekarte zum Preis von 70 EUR erworben werden. Im Falle anmeldepflichtiger Angebote muss vor der Teilnahme eine Anmeldung gem. 5.2 erfolgen. Die Anmeldebestätigung sowie die Gästekarte sind in Verbindung mit einem Lichtbildausweis auf Verlangen vorzuzeigen.

b) bei entgeltpflichtigen Angeboten:

Zur Teilnahme an entgeltpflichtigen Angeboten muss eine Gästekarte zum Preis von 70 EUR erworben werden. Vor der Teilnahme an diesen Angeboten muss eine Anmeldung gem. 5.2 erfolgen und das jeweils gültige Entgelt entrichtet werden. Die Anmeldebestätigung sowie die Gästekarte sind in Verbindung mit einem Lichtbildausweis auf Verlangen vorzuzeigen.

Minderjährige müssen vor der Teilnahme an Sportangeboten mit Übernachtung oder besonderen Gefahren (z.B. Klettertouren) dem Hochschulsportzentrum vor Kursantritt eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorlegen.

5. Anmeldeverfahren

- 5.1. Die über die im Nachfolgenden aufgeführten Regelungen hinausgehenden Bestimmungen zu den einzelnen Angeboten sind dem jeweils gültigen Hochschulsportprogramm zu entnehmen.
- 5.2. Bei entgelt- und anmeldepflichtigen Angeboten und zum Erwerb von Bedienstetensportkarten, Gästekarten, Sportartenkarten und Sportanlagekarten sind Anmeldungen grundsätzlich online über das Internetportal des Aachener Hochschulsports vorzunehmen (hochschulsport.rwth-aachen.de). Mit der Anmeldung wird die Abbuchung des Kursentgeltes bestätigt. Die Bezahlung erfolgt grundsätzlich über das Internetportal des HSZ im Lastschriftverfahren. Die in der Bestätigung angegebenen Fristen sind einzuhalten. Sollten die Buchungen nicht erfolgen, kann das HSZ den Kursplatz anderweitig vergeben bzw. die Anmeldung stornieren und damit die Teilnahmeberechtigung entziehen. Die durch Angabe falscher Kontaktdaten oder bei fehlender Kontodeckung entstehenden Kosten sind seitens der Antragstellerin bzw. des Antragstellers zu tragen.
- 5.3. Die Nutzung von automatischen Anmeldemechanismen ist unzulässig. Etwaige Anmeldungen werden nicht berücksichtigt.
- 5.4. Sollte ein Kurs bereits ausgebucht sein, besteht für Interessenten die Möglichkeit, sich via Internet in eine Warteliste einzutragen (hochschulsportzentrum.rwth-aachen.de).
- 5.5. Für den Fall, dass ein Kurs oder eine Veranstaltung durch das HSZ abgesagt wird, haben bereits angemeldete Personen die Möglichkeit, nach Maßgabe freier Plätze ein anderes Angebot ihrer Wahl innerhalb der gleichen Entgeltgruppe im laufenden Programm zu belegen. Andernfalls erhalten sie das bereits gezahlte Entgelt zurück. Die Rücktritt- und Stornoregelung gem. 6. bleibt unberührt.

6. Rücktritt- und Stornoregelung

Ein Rücktritt von gebuchten Leistungen ist nur in Ausnahmefällen möglich. Soweit in den jeweiligen Kursangeboten keine speziellen Stornoregelungen aufgeführt sind, gelten folgende Regelungen:

- 6.1. Bei Rücktritt von in Aachen durchgeführten Kursen innerhalb von 14 Tagen vor der ersten Kursstunde wird eine Stornogebühr von 50 % des Kursentgeltes erhoben, sofern der reservierte Kursplatz nicht an eine andere Teilnehmerin oder einen anderen Teilnehmer vergeben wird. Bei jedem Rücktritt wird eine Bearbeitungsgebühr von 5 % des Kursentgeltes, mindestens jedoch 3 EUR, erhoben; die Bearbeitungsgebühr wird auf die Stornogebühr angerechnet. Ab Kursbeginn besteht kein Anspruch auf Rück-

zahlung, es sei denn, es wird von dem Kursteilnehmer/der Kursteilnehmerin eine Ersatzperson gestellt. Die Bearbeitungsgebühr bleibt hiervon unberücksichtigt.

6.2. Für externe Sportkurse wie beispielsweise die Extratouren gilt:

- a) ab 90 Tage vor Reisebeginn 15 % des Kursentgeltes
- b) ab 60 Tage vor Reisebeginn 25 % des Kursentgeltes
- c) ab 25 Tage vor Reisebeginn 50 % des Kursentgeltes.

In jedem Fall ist eine Bearbeitungsgebühr von 5 % der Gesamtkosten bei Entgelten unter 150 EUR und von 3 % bei Gesamtkosten über 150 EUR zu bezahlen.

6.3. Für die Nutzung von Sportanlagen im Abo und im Rahmen der Einzelterminbuchung gilt die in der Benutzungsordnung der jeweiligen Sportanlage angegebene Regelung.

7. Pflichten für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer bzw. Nutzerinnen und Nutzer

7.1. Mit der Anmeldung bzw. der Teilnahme am Sportangebot des HSZ wird die Kenntnisnahme und Akzeptanz dieser Ordnung für den Aachener Hochschulsport bestätigt.

7.2. Teilnahmeberechtigungen wie z. B. Bedienstetensportkarten, Gästekarten, Sportanlagenkarten oder Sportartenkarten sind nicht übertragbar. Der Nachweis über die Teilnahmeberechtigung ist auf Verlangen den Kursleitungen, Sportwarten sowie autorisierten Personen des HSZ vorzuzeigen.

7.3. Es gelten folgende Bestimmungen:

- a) Das Sportgelände darf nicht befahren werden.
- b) Fahrräder müssen an den Fahrradständern abgestellt werden.
- c) Zum Umkleiden und zur Ablage von Kleidung sind die dafür vorgesehenen Räume zu benutzen.
- d) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Sportangebot des HSZ sind dringend aufgefordert, ihre Wertsachen (Schmuck, Geld u. ä.) möglichst nicht mitzubringen. Kleidung usw. sollte in den dafür vorgesehenen Spinden eingeschlossen werden. Bei Diebstahl übernimmt das HSZ keine Haftung.
- e) Die Hallen dürfen nur in sauberen Hallenschuhen mit nicht färbender Sohle betreten werden, die ausschließlich in Sporthallen benutzt werden. Für sämtliche Außensportarten gelten zudem weitere Vorschriften bezüglich des Schuhwerks, die in den jeweiligen Benutzungsordnungen und in dem Internetportal des HSZ aufgeführt sind.
- f) Das Fotografieren oder Filmen von Übungsleiter/innen und Teilnehmer/innen in Hochschulsport-Kursen ist grundsätzlich nicht gestattet. Entsprechende Aufnahmen sind nur mit Nachweis eines berechtigten Interesses nur nach vorheriger Rücksprache mit der Hochschulsportleitung und auch nur mit ausdrücklicher Zustimmung derjenigen, die von solchen Aufnahmen betroffen sein werden, zulässig.
- g) Tiere dürfen nicht in die Sporthallen und Außensportanlagen mitgebracht werden.

7.4. Für die Nutzung der Sportanlagen gelten ferner die Benutzungsordnungen der jeweiligen Anlage, die Regelungen zur sachgerechten und zweckbestimmten Nutzung enthalten. Die Benutzungsordnungen sind verbindlich. Sie werden im Internet veröffentlicht und an der jeweiligen Anlage ausgehängt.

- 7.5. Die Benutzungshinweise des HSZ sind zu beachten. Den Anweisungen der Kursleitungen, der Sportwarte sowie der vom HSZ autorisierten Personen ist Folge zu leisten. Alle Verhaltensweisen sind zu unterlassen, die dem ordnungsgemäßen Ablauf von Sportveranstaltungen zuwiderlaufen, andere stören oder eine Gefährdung für Personen, Gebäude oder Sachen darstellen.

8. Ausschluss von der Benutzung

- 8.1. Ein Verstoß gegen die Ordnungen des HSZ kann zum Entzug der Teilnahmeberechtigung oder im Falle der Nutzung von Sportanlagen zum Platzverweis führen. Die Kursleitung, das Aufsichtspersonal sowie der Sportwart sind autorisiert, die Teilnahmeberechtigung (d. h. Bedienstetensportkarte, Gästekarte, Sportanlagenkarte oder Sportartenkarte) einzuziehen. Die Einziehung ist schriftlich festzuhalten.
- 8.2. Wer gegen Ordnungen oder Anordnungen des HSZ wiederholt oder schwerwiegend verstößt, kann teilweise oder ganz entweder vorübergehend oder auf Dauer von der Teilnahme am Hochschulsportangebot ausgeschlossen werden. Dies gilt insbesondere bei der Gefährdung von Personen, unsachgemäßer Nutzung der Sportanlagen und Geräte sowie bei Missbrauch der Teilnahmeberechtigung (z. B. Übertragung der Sportkarten, etc.). Die Entscheidung über den Ausschluss trifft die Leitung des HSZ.
- 8.3. Die Übungsleiterinnen bzw. Übungsleiter sind berechtigt, Teilnehmerinnen und Teilnehmer vom Sporttreiben auszuschließen, wenn diese durch ihr Verhalten die Gesundheit oder das Wohlbefinden der anderen Teilnehmerinnen und Teilnehmer trotz Mahnung erheblich gefährden. Entsprechende Vorfälle sind der Leitung des HSZ mitzuteilen.

9. Haftung/Versicherung

- 9.1 Schadensersatzansprüche im Rahmen des Aachener Hochschulsports können nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit entstehen. Eine weitergehende Schadenshaftung durch die Träger des Hochschulsports, das Land NRW, die kooperierenden Hochschulen, deren Mitglieder oder gegen Übungsleiterinnen bzw. Übungsleiter ist ausgeschlossen. Allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern am Hochschulsport wird empfohlen, eine Haftpflichtversicherung zur Deckung von Ansprüchen aus Personen- oder Sachschäden Dritter abzuschließen.
- 9.2 Bei Diebstählen, Sachschäden und anderweitigen Schäden in den vom Hochschulsport genutzten Sportanlagen übernimmt die RWTH Aachen/der Aachener Hochschulsport keine Haftung.
- 9.3 Werden entlehene Sportmaterialien und/oder -geräte teilweise oder ganz beschädigt oder nicht zurückgegeben, ist die Entleiherin oder der Entleiher schadensersatzpflichtig.
- 9.4 Die RWTH Aachen/der Aachener Hochschulsport haftet nicht für Schäden aus der Veranstaltung Dritter.
- 9.5 Es gelten die Unfallversicherungsbestimmungen der Unfallkasse des Landes Nordrhein-Westfalen, für Beschäftigte und immatrikulierte Studierende. Danach sind Studierende der RWTH Aachen sowie der FH Aachen über die Unfallkasse des Landes NRW unfallversichert, soweit sie an Veranstaltungen teilnehmen, die innerhalb des organisierten Übungsbetriebes des HSZ während festgesetzter Zeiten und unter

Leitung eines/einer bestellten Übungsleiters/Übungsleiterin stattfinden. Für den freien Übungs- und Spielbetrieb besteht somit kein Versicherungsschutz.

- 9.6 Beschäftigte der RWTH Aachen sowie der FH Aachen sind bei der Teilnahme am Hochschulsport in der Regel nur dann gesetzlich unfallversichert, wenn Veranstaltungen ausschließlich für Bedienstete ausgeschrieben sind und eine unmittelbare Anbindung an die tägliche Arbeitszeit aufweisen (Wochenendveranstaltungen und Extra-Touren sind ausdrücklich ausgenommen). Bei Beamten gilt üblicherweise ein Unfall im Rahmen des Hochschulsports nicht als Dienstunfall. Es besteht kein Anspruch auf Unfallfürsorge. Ein privater Versicherungsschutz wird daher allen Beschäftigten dringend empfohlen.
- 9.7 Unfallmeldungen sind binnen drei Tagen dem Sekretariat des HSZ oder dem Sportreferat zuzusenden. Meldeformulare sind bei den Sportwarten im Sporthallenkomplex Königshügel, über das Internetportal des HSZ, im Sekretariat des HSZ und im Sportreferat erhältlich.

10. Schlussvorschrift

Diese Ordnung ist in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH Aachen zu veröffentlichen. Sie tritt mit Wirkung zum Sommersemester 2011 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Genehmigung durch das Rektorat der RWTH Aachen am 08.08.2011 nach vorheriger Zustimmung der Steuerungsgruppe für den Hochschulsport.

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 08.08.2011

gez. Schmachtenberg
Univ.-Prof. Dr.-Ing. E. Schmachtenberg